

Christlich-Islamischer Gesprächskreis Solingen



Solingen, den 03. 09. 2021

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Freundinnen und Freunde!
Zu unserem Treffen im August laden wir Sie herzlich ein.

Wann? Mittwoch, 22. 09. 2021 – 18.00 bis 20.00 Uhr

**Wo? Technisches Berufskolleg SG
Ohligsschlägerweg 9
42655 Solingen**

**Thema? *Gemeinsam aus Bibel und Koran lesen*
Menschenwürdiges Sterben - ein individuelles und
gesellschaftliches Bedürfnis -**

**Referenten? Mit Corinna Maßmann, Pfarrerin,
Fouad Tlidi, Imam und Lehrer für islamischen RU
Renate Tomalik, evangelische Klinikseelsorgerin**

Am 26. Februar 2020 wurde ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes verkündet und veröffentlicht, das für viele Fragen wichtig wurde. Es besagt, dass *das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung* verfassungswidrig ist.

Schon lange vorher hatte wir als Planungsteam beschlossen, uns der Frage der Selbsttötung aus christlicher und muslimischer Sicht in unserem Gesprächskreis zu nähern.

Corinna Maßmann und Fouad Tlidi werden uns gemeinsam ins Thema einführen. Renate Tomalik ist Klinikseelsorgerin im Städtischen Klinikum Solingen. Sie begleitet Menschen in schweren gesundheitlichen Situationen, auch beim Sterben. Sie wird von ihren Erfahrungen zu unserem Thema berichten.

Welche Gedanken machen sich die Menschen zur Frage des Sterbens? Sind es Fragen wie diese: Was empfinde ich? Was hoffe ich? Wie möchte ich sterben? - Bedeutet *würdiges Sterben, sich vorzubereiten* oder den Zeitpunkt selbst zu bestimmen? Oder heißt *würdiges Sterben* ein bewusstes Abschiednehmen von engsten Angehörigen? Oder möchte der Mensch seelsorgerliche Begleitung? Ist es denn so, wie der Glaube uns Christen und Muslimen sagt: *Alles kommt von Gott, auch Leben und Tod?* Sirach 11,14

Wir freuen uns auf den gemeinsamen Austausch mit Ihnen!

Ihre

Doris Schulz und Dr. Michael Hagen

Es gelten begrenzte Teilnehmerzahl und die „3G“-Regeln (geimpft, genesen, getestet) sowie Maskenpflicht. Eine Anmeldung mit Vor- u. Nachnamen, Adresse u. Telefonnummer ist notwendig bei Doris Schulz: doris-schulz2018@t-online.de oder per Telefon 0212-203737, möglich bis Dienstag, 21. 09.21 . Die Veranstaltung findet unter dem bekannten Vorbehalt statt.

Auszüge aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes finden Sie a.d. Rückseite der Einladung.



26.02.20: Urteil Bundesverfassungsgericht: Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat am 26. Februar 2020 sein lange erwartetes Urteil zu § 217 Strafgesetzbuch (StGB) verkündet. Das 2015 vom Deutschen Bundestag beschlossene Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung ist verfassungswidrig.

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) umfasst ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen. Die in Wahrnehmung dieses Rechts getroffene Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.“

Mit dieser Begründung hat der Zweite Senat entschieden, dass das in § 217 des Strafgesetzbuchs (StGB) normierte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung gegen das Grundgesetz verstößt und nichtig ist, weil es die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung faktisch weitgehend ausschließt.

„Hieraus folgt jedoch nicht, dass es dem Gesetzgeber von Verfassungswegen untersagt sei, die Suizidhilfe zu regulieren“, heißt es in der Pressemitteilung zum Urteil. Der Gesetzgeber müsse dabei aber sicherstellen, dass dem Recht des Einzelnen, sein Leben selbstbestimmt zu beenden, „hinreichend Raum zur Entfaltung und Umsetzung“ verbleibt.

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.

a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet das Recht, selbstbestimmt die Entscheidung zu treffen, sein Leben eigenhändig bewusst und gewollt zu beenden.

aa) Die Achtung und der Schutz der Menschenwürde und der Freiheit sind grundlegende Prinzipien der Verfassungsordnung, die den Menschen als eine zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähige Person begreift.

Der Entschluss zur Selbsttötung betrifft Grundfragen menschlichen Daseins und berührt wie keine andere Entscheidung Identität und Individualität des Menschen. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst deshalb nicht nur das Recht, nach freiem Willen lebenserhaltende Maßnahmen abzulehnen. Es erstreckt sich auch auf die Entscheidung des Einzelnen, sein Leben eigenhändig zu beenden.

<https://www.sterbehilfe-debatte.de/neues/aktuell-2020/26-02-20-urteil-bundesverfassungsgericht>